

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VZ auf die von der VZ Depotbank AG (nachstehend «Bank») ins Depot übernommenen Depotwerte ihrer Kundinnen und Kunden (nachstehend «Kunde») Anwendung.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG) und Edelmetalle zur Verwahrung im offenen Depot;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind, zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu verwahren, zu verbuchen und zu verwalten.

Die Bank kann ein Depot führen, das lediglich für die blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen vorgesehen ist («Execution-Only-Depot»). Dies ist jeweils dann der Fall, wenn der Kunde nicht zusätzlich für dieses Depot mit der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag oder Anlageberatungsauftrag abschliesst.

Insbesondere führt die Bank bei einem Execution-Only-Depot bei den Transaktionen und den Positionen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch.

Der Kunde anerkennt, dass aus der Verbuchung seiner Depotwerte kein Anspruch auf Beratung abgeleitet werden kann. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und negative Entwicklungen hinzuweisen. Ebenso ist die Bank nicht verpflichtet, Entscheide zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte im Depot zu treffen und diesbezüglich Handlungen zu veranlassen, auch nicht in besonderen Situationen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Zeitverzögerungen und daraus resultierende Schäden (insbesondere Kursverluste), welche sich aufgrund von durch Systemprüfungen abgelehnten, anderweitig fehlerhaften oder aus technischen Gründen nicht fristgerecht ausgeführten Kundenaufträgen ergeben, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

4. Transaktionen mit Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, Kundenaufträge für Produkte mit erhöhtem Risiko (z.B. Derivate, Hedgefonds) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Die Bank kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um beispielsweise aufgrund von regulatorischen oder technischen Vorgaben die Hintergründe zu klären. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank regulatorisch verpflichtet ist, bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten den Kundenauftrag nicht auszuführen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Kundenaufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Handelstage und Handelszeiten an den Handelsplätzen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind. Informationen über die Handelszeiten sind auf www.vermoegenszentrum.ch publiziert und der Kunde kann sie jederzeit bei der Bank beziehen.

Die Bank kann einzelne Handelsplätze, Depotwerte und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen, insbesondere aus regulatorischen oder technischen Gründen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Handelsplatz eine ausgeführte Transaktion stornieren kann. Dies entscheidet der Handelsplatz selbständig und kann beispielsweise erfolgen, wenn es sich nach Ansicht des Handelsplatzes um einen Matching-/Transaktionsfehler (Mismatch) handelt.



Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim unmittelbaren Wiederverkauf von Depotwerten ein Unterdeckungsrisiko entstehen kann, soweit es sich beim vorangegangenen Kauf um einen Mistrade handelt. Aus einer solchen Unterdeckung kann ein Leerverkauf resultieren. Der Kunde anerkennt, dass Leerverkäufe nicht erlaubt sind und umgehend wieder gedeckt werden müssen. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Deckung nicht innerhalb von 24 Stunden nach oder kann er nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Kunden glattzustellen.

Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

5. Form der Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Drittdepotstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland verwahren zu lassen. Ohne anderslautende Weisung ist die Bank ausserdem berechtigt, die Depotwerte gattungsgemäss in Sammeldepots verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Depotwerte können auch auf den Namen des Kunden eingetragen werden. Im Fall einer auswärtigen Depotstelle akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt wird.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe von solchen im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur dazu verpflichtet, dem Kunden einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.

6. Eintragung der Depotwerte

Die Bank meldet auf den Namen lautende Depotwerte von Schweizer Emittenten beim massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) zur Eintragung an, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat.

Die Bank kann Depotwerte, für welche eine solche Ermächtigung fehlt, auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen, insbesondere wenn die Eintragung auf den Kunden unüblich oder unmöglich ist.

7. Auslieferung und Verfügung über die Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit über die Depotwerte verfügen und verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert werden, wobei die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten sind. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand und Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen, wie z.B. über die Kündigungsfristen. Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf das Konto gemäss vereinbarten Buchungsvorschriften. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

Gutschriften auf das Konto des Kunden bei der Bank erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen (Gutschriften und Belastungen inklusive der darauf entfallenden Zinsgutschriften) nachträglich und ohne zeitliche Einschränkung rückgängig zu machen. Gleiches gilt für die Stornierung von Gutschriften bei gerichtlich gerechtfertigten Rückforderungen.



9. Depotgebühren

Die Depotgebühren werden gemäss der jeweils geltenden Gebührenordnung der Bank erhoben. Sämtliche Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Kunden. Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche anfallenden Gebühren gemäss Gebührenordnung, vorstehend erwähnte Steuern und andere Abgaben, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, dem Konto des Kunden zu belasten.

10. Verwaltung der Depotwerte

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs usw.).

Die Bank besorgt auf besondere Weisung des Kunden, sofern diese rechtzeitig bei der Bank eingegangen ist, weitere Verwaltungshandlungen, wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Ausführungen von Weisungen des Kunden im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen usw.

Steht genügend Zeit zur Verfügung, informiert die Bank in der Regel den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Weisungen auf. Gehen die Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkaufs-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlung besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponlosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für Hypothekartitel und Versicherungspolice.

Die Bank übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen zu informieren. Auch ist es grundsätzlich Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich dazu die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Bei allen Verwaltungshandlungen unter dieser Ziffer «Verwaltung der Depotwerte» stützt sich die Bank auf die Angaben der ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel. Die Bank darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an den Kunden weiterzuleiten.

11. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätze, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Dies gilt selbst dann, wenn die Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen.

12. Verzeichnis der Depotwerte

Die Bank stellt dem Kunden mindestens jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Depotwerte zu. Auf besonderen Wunsch des Kunden erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf nicht verbindlichen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.



13. Ausbuchung nicht übertragbarer Effekten bei Kündigung der Geschäftsbeziehung

Nach Kündigung der Geschäftsbeziehung ist die Bank berechtigt, im Depot des Kunden verwahrte Depotwerte, welche nicht mehr übertragbar sind, auszubuchen und auf ein auf die Bank lautendes Depot zu übertragen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche aus den übertragenen Effekten fließende Rechte und Ansprüche in eigenem Namen geltend zu machen und alle der Bank zweckdienlich erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Allfällige Erlöse stehen dem Kunden, nach Abzug allfällig anfallender Kosten und der Bank entstehender Aufwendungen, zu.

14. Änderungen des Depotreglements

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank das Depotreglement jederzeit einseitig ändern kann und dass solche Änderungen für ihn verbindlich sind. Die Bank macht das Depotreglement in geeigneter Weise bekannt, und der Kunde kann es jederzeit bei der Bank beziehen.

